

Handelsrecht / Gesellschaftsrecht - Formularmäßige Vereinbarung eines Rangrücktritts

03.06.2009, 15:06 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Warm-WirtschaftsRecht - Kanzlei für Wirtschaftsrecht, RA Martin J. Warm*



Martin J. Warm, Rechtsanwalt // Fachanwalt für Steuerrecht // Fachanwalt für Arbeitsrecht / Anwalt für den Mittelstand in Paderborn

In einer aktuellen Entscheidung hat das Schleswig-Holsteinische OLG Stellung bezogen zur formularmäßige Vereinbarung eines Rangrücktritts, der Einstellung von eigenkapitalersetzend wirkenden Gesellschafterdarlehen in die Überschuldungsbilanz und der Haftung eines leitenden Mitarbeiters der Gesellschaft ohne organschaftliche Vertretungsbefugnis. Dabei hat der Senat folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Ein ausdrücklich vereinbarter Rangrücktritt stellt keine überraschende Klausel i.S.v. § 305 c BGB dar, wenn der Gesellschafter auf Grund eines Werbeprospektes bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wusste, dass es sich bei seinem -eigenkapitalersetzenden- Darlehen um ein echtes unternehmerisches Engagement mit entsprechendem unternehmerischen Risiko handelte.
2. In Fällen einer ausdrücklich abgegebenen Rangrücktrittserklärung sind Forderungen aus eigenkapitalersetzend wirkenden Gesellschafterdarlehen in der Überschuldungsbilanz nicht zu passivieren (so auch BGH vom 8.1.2001 BGHZ

146, 264 ff.). Sinn und Zweck einer Überschuldungsbilanz ist die Feststellung, ob das Gesellschaftsvermögen ausreicht, alle außenstehenden Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen. Da in dieser Lage die Gesellschafter Leistungen auf ihre in funktionales Eigenkapital umqualifizierten Beteiligungen/Darlehen ohnehin nicht fordern dürfen, sind ihre Forderungen auch in der Überschuldungsbilanz nicht zu erfassen.

3. Ein eigenes Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 3 BGB) zwischen dem Gesellschafter und einem leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft ohne organschaftliche Vertretungsbefugnis kommt auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages in der Regel nicht zustande. Dies gilt ausnahmsweise nur dann, wenn der Mitarbeiter im Rahmen der Vertragsverhandlungen „in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst“ hätte (§ 311 Abs. 3 Satz 2 BGB).

(Quelle: Schleswig-Holsteinisches OLG, 5-U-106/08, Urteil vom 05.02.2009; Verfahrensgang: LG Kiel vom 09.07.2008; Lexinform)

Mitgeteilt von: Rechtsanwalt Martin J. Warm, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Anwalt für Mittelstand und Wirtschaft, Paderborn, <http://www.warm-wirtschaftsrecht.de>; <http://www.rechtsanwalt-in-paderborn.de>; <http://www.paderborn-gesellschaftsrecht.de>

Portrait

Unter dem Kanzleimotto „Vorsprung ist der Mut, Neues umzusetzen“ sind wir im Gewerbegebiet „Dörener Feld“ am Stadtrand von Paderborn als Spezialkanzlei für wirtschaftsrechtliche Fragestellungen tätig.

Die Philosophie unserer Kanzlei lautet: Kompetenz und individuelle Beratung im Wirtschaftsrecht!

Die Grundsätze unserer Kanzlei lauten:

- Kompetenz
- Individualität
- Praxisnähe
- Lösungsorientiertheit
- Professionalität

Unsere Kanzlei hat ihre Schwerpunkte im Privat- und Wirtschaftsrecht auf der Schnittstelle Recht, Wirtschaft, Steuern. Mit dieser Spezialisierung betreuen wir mittelständische Unternehmen und Dienstleister aus allen Branchen und Rechtsformen sowie Privatpersonen.

Dabei ist die individuelle Betreuung unserer Mandanten eines unserer wichtigsten Anliegen.

Unser Angebot richtet sich an mittelständische Unternehmen sowie Privatpersonen aus dem Einzugsgebiet Hochstift, Paderborner Land, nördliches Sauerland, Nordhessen, Ostwestfalen und Lippe. Darüber hinaus sind wir auch bundesweit tätig. Hierbei unterstützt uns eine kanzleieigene moderne Technologie.

Durch eine gute Erreichbarkeit, eine umgehende Bearbeitung Ihrer Anliegen und durch rechtlich fundierte Praxislösungen trägt unsere Kanzlei den Bedürfnissen ihrer Mandanten Rechnung.

Wir streben langfristige Beziehungen zu unseren Mandanten und Partnern an, die auf Qualität, Vertrauen und Verlässlichkeit beruhen.

Unsere Kanzlei bietet folgende Kernrechtsgebiete als Schwerpunkte an:

- Arbeitsrecht für Arbeitgeber + Arbeitnehmer
- Arbeitsrecht für gemeinnützige Unternehmen
- EDV-/IT-Vertragsrecht
- Unternehmensrecht
- Handelsrecht und Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht und Sanierungsrecht
- Vereinsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht
- Nonprofit Unternehmensrecht

- Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Vertragsrecht
- Wirtschaftsrecht

Der Aufbau und die Erweiterung von Beziehungsnetzwerken ist uns wichtig. Wir verfügen über ein Netzwerk mit Fachleuten aus vielen berufsverwandten Bereichen, wie z.B. mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, aber auch mit Anwaltkollegen und Notaren.

Wir verstehen uns nicht nur als Ihr Partner in rechtlichen Angelegenheiten, sondern auch als Ihr Lotse.

Besondere Erfahrung bestehen in

- Analyse und Beratung zur Vermeidung gerichtlicher Schritte
- Gestaltung von Sachverhalten
- Begleitung von Verhandlungen
- Rechtliche Vertretung vor Gerichten
- Abhalten von Seminare und Schulungen

Leistungen können über folgende Honorarmodelle abgewickelt werden:

- Gerichtliche Vertretung auf Basis Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Außergerichtliche Beratung und Vertretung auf der Basis von Stundensatzvereinbarung oder einmaligen Pauschalhonoraren
- Dauerberatung und -vertretung mit monatlicher Pauschalvergütung

News-ID: 314819 • Views: 142 (Stand: 15.05.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/314819/Handelsrecht-Gesellschaftsrecht-Formularmaessige-Vereinbarung-eines-Rangruecktritts.html>